

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend städtische Ausnüchterungszelle, eingereicht von Gemeinderätin Ch. Denzler (FDP)

Am 28. März 2011 reichte Gemeinderätin Christine Denzler namens der FDP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

"Einrichten einer Städtischen Ausnüchterungszelle

Leider kommt es immer häufiger zu exzesshaftem Alkoholkonsum Jugendlicher mit daraus resultierender Alkoholvergiftung, welche eine Einweisung der Betroffenen in das Kantonsspital Winterthur nötig machen. Die Betreuung eines solchen Alkoholgeschädigten stellt für das Spitalpersonal eine Zumutung dar, zudem wird der Notfall- und Spitalbetrieb beeinträchtigt mit negativen Folgen für andere Patientinnen und Patienten.

Die Eingewiesenen bedürfen entsprechender Überwachung und Betreuung infolge Bewusstseinsverminderung bei agitiertem oder gewalttätigem Verhalten mit Selbst- und Fremdgefährdung. Zusätzlicher Personalbedarf für die heikle Aufgabe ist die Folge.

Nach der Erstbetreuung in der Notfallstation könnten diese Klienten in einen Ausnüchterungsraum verlegt werden mit geringerem Überwachungsaufwand.

Dieser könnte ohne weiteres von Stadt und Spital gemeinsam betrieben werden und würde die Spitalressourcen entlasten und müsste spitalnah angesiedelt werden.

Die Stadt Zürich verfügt bereits über eine solche Einrichtung.

Eine Kostenbeteiligung der Verursacher ist wünschbar.

Fragen an den Stadtrat:

Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit für eine solche Einrichtung in Winterthur, die kostendeckend sein soll, und ist er bereit, mit dem Kantonsspital entsprechende Gespräche zu führen? (In Zürich werden pro Nacht Fr. 900.- in Rechnung gestellt)

Welche Möglichkeiten im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes KVG gibt es, bei Selbstverschulden von der betroffenen Person eine Kostenbeteiligung einzufordern?

Wie sind die Eltern minderjähriger Alkoholopfer in die Verantwortung einzubeziehen, mit allfälliger Kostenbeteiligung?"

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

In seinem Jugendschutzkonzept Alkohol, welches er im Sommer 2009 verabschiedet hat, hat der Stadtrat einlässlich dargelegt, wie er dem risikoreichen Alkoholkonsum durch Jugendliche begegnen will. Er hat dazu ein Paket sich gegenseitig ergänzender präventiver und repressiver Massnahmen geschnürt, wobei im Rahmen der Umsetzung der interdepartementalen Zusammenarbeit eine zentrale Rolle zukommt. Stets ist aber auch das familiäre Umfeld betroffener Jugendlicher in die Problembewältigung mit einzubeziehen. Im Sinn einer Präventionsmassnahme hat sich die Stadt Winterthur beispielsweise kürzlich an der Dialogwoche Alkohol des Bundesamtes für Gesundheit beteiligt. Einen mehr repressiven Auftrag ha-

ben demgegenüber die in den Wochenendnächten verstärkt durchgeführten Polizeipatrouillen, welche unter anderem bekannte Jugendtreffpunkte nicht zuletzt in Hinblick auf übermässigen Alkoholkonsum und dessen Folgen hin kontrollieren. Ebenso werden unter polizeilicher Aufsicht regelmässig Alkohol-Testkäufe durchgeführt; Verstösse gegen die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzes werden konsequent geahndet.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

"Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit für eine solche Einrichtung in Winterthur, die kostendeckend sein soll, und ist er bereit, mit dem Kantonsspital entsprechende Gespräche zu führen? (In Zürich werden pro Nacht Fr. 900.- in Rechnung gestellt)"

Werden heute in Winterthur von der Polizei schwer Berauschte mit Verdacht auf Alkoholvergiftung aufgegriffen, so werden sie ins Kantonsspital KSW gebracht. Derzeit kommt das pro Woche höchstens dreimal vor. Das Zusammenwirken mit dem KSW hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Die Kosten des Gesundheitswesens für die Betreuung solcher Fälle sind allerdings beträchtlich; wird eine berauschte Person durch den Rettungsdienst ins Spital eingeliefert, ist im Durchschnitt – bei einer Verweildauer von rund acht Stunden in der Notfallstation – von einem Gesamtaufwand von rund Fr. 1'500.- auszugehen.

Die Stadt Zürich verfügt seit rund einem Jahr über eine so genannte Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS). Für deren Betrieb stehen jeweils zwei Ärzte/innen und mindestens 4 Angestellte einer Sicherheitsfirma im Einsatz. Hinzu kommen je nach Bedarf – insbesondere zur Betreuung Minderjähriger – Mitarbeiter/innen der "Sicherheit Intervention Prävention" (sip züri). Anwesend ist ferner stets auch ein Einsatzleiter der Polizei, der die Polizeirapportierung in die Wege leitet und den Betrieb koordiniert. Die ZAS verfügt über 12 videoüberwachte Zellen, die alle gleichzeitig belegt werden können. Für den Betriebsaufwand der ZAS ist jedoch nicht allein die Anzahl Zellen entscheidend, sondern vielmehr auch der jeweilige Zustand der eingelieferten Alkoholisierten und deren Betreuungsbedarf.

Für einen Aufenthalt in der ZAS stellt die Stadt Zürich heute pro Person und Nacht Fr. 600.- bis Fr. 950.- in Rechnung. Rund ein Drittel der Rechnungen wird nicht bezahlt.

In der Stadt Zürich sind im vergangenen Jahr rund 600 Personen (12 Personen pro Wochenende) in die ZAS eingewiesen worden. 88 Prozent waren Männer und zwölf Prozent Frauen, 93 Prozent Erwachsene sowie sieben Prozent Jugendliche unter 18 Jahren. Für die Stadt Winterthur sind entsprechende Fallzahlen, die als Berechnungsgrundlage für eine Winterthurer Ausnüchterungsstelle dienen könnten, schwer zu schätzen; gestützt auf die Erfahrungen in der Stadt Zürich kann von rund 170 Fällen pro Jahr ausgegangen werden (rund drei Fälle pro Wochenende).

Um eine angemessene Betreuung in einer Winterthurer Ausnüchterungsstelle sicherzustellen, müsste die Stadt zunächst für entsprechende Räumlichkeiten sorgen (etwa vier Zellen sowie sanitärische Anlagen, Untersuchungs- und Büroräumlichkeiten). Im Fall eines Neubaus einer Winterthurer ZAS beliefen sich die Erstellungskosten auf insgesamt rund Fr. 800'000.-. Ferner wäre mit jährlichen Betriebskosten von rund Fr. 500'000.- zu rechnen (ausgehend von zweimal 17 Stunden Öffnungszeit an 52 Wochenenden, mit einem Arzt oder einer Ärztin, zwei Security-Personen und einer teils anwesenden Betreuungsperson). Das bedeutet, dass für einen kostendeckenden Betrieb rund Fr. 2'900.- pro Person und Nacht in Rechnung gestellt werden müssten.

Angesichts dieser Zahlen liegt es auf der Hand, dass in Winterthur eine ZAS nach dem Vorbild der Stadt Zürich nicht kostendeckend betrieben werden könnte. Vor dem Hintergrund der

bestens funktionierenden Zusammenarbeit mit dem KSW, was die Betreuung alkoholisierter Jugendlicher anbelangt, sieht die Stadt unter betrieblichen Gesichtspunkten keine Veranlassung, eine eigene Ausnüchterungsstelle ins Auge zu fassen.

Zur Frage 2:

"Welche Möglichkeiten im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes KVG gibt es, bei Selbstverschulden von der betroffenen Person eine Kostenbeteiligung einzufordern?"

Die Frage, gestützt auf welche rechtliche Grundlage und in welchem Umfang die Kosten für die ZAS-Unterbringung in der Stadt Zürich den Betroffenen auferlegt werden können, ist noch nicht restlos geklärt. Die Ombudsfrau der Stadt Zürich hat in jüngerer Zeit in Frage gestellt, ob die der heutigen Rechnungsstellung zugrunde gelegte Bestimmung von Art. 58 Abs. 1 lit. b des kantonalen Polizeigesetzes dafür ausreicht (s. Jahresbericht 2010 der Ombudsstelle der Stadt Zürich, S. 21).

Derzeit wird in der Stadt Zürich zudem der ganze Aufwand verrechnet; keine Leistungen werden als krankenkassenpflichtig ausgeschieden. Aktuell klärt Zürich allerdings ab, welche Betreuungsdienstleistungen der ZAS möglicherweise doch krankenkassenpflichtig sind. Unklar ist ferner, ob gegebenenfalls davon bei Selbstverschulden ein Teil direkt bei der betroffenen Person eingefordert werden könnte. Eine solche Pflicht zur Kostenbeteiligung ist in diesem Bereich allerdings zu bezweifeln, weil eine Kürzung oder Verweigerung von Leistungen der Sozialversicherungen grundsätzlich nur bei Geldleistungen, nicht aber bei Sachleistungen möglich ist (s. dazu Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes, ATSG).

Zur Frage 3:

"Wie sind die Eltern minderjähriger Alkoholopfer in die Verantwortung einzubeziehen, mit allfälliger Kosten-beteiligung?"

Nach ständiger Praxis der Stadtpolizei werden die Eltern minderjähriger Alkoholopfer – wie eingangs erwähnt – bereits heute insofern mit einbezogen, als sie aufgefordert werden, ihre Kinder abzuholen. Bei dieser Gelegenheit werden die Eltern wenn immer möglich auch über das Verhalten der Jugendlichen aufgeklärt und die Folgen werden aufgezeigt.

In finanzieller Hinsicht ist es grundsätzlich denkbar, dass eine Ersatzforderung gestützt auf Art. 333 des Zivilgesetzbuches geltend gemacht werden kann: Danach sind die Eltern für den von ihren Kindern verursachten Schaden haftbar, falls sie ihre Kinder nicht genügend beaufsichtigt haben.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder